

Satzungen der Zunft zu Rebmessern Reinach BL

§1 Name und Sitz

Im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besteht seit 1958 unter dem Namen »Zunft zu Rebmessern« ein Verein (eine Herrenzunft) mit Sitz in Reinach (Kanton Basel-Landschaft).

§2 Zweck und Ziel

Die »Zunft zu Rebmessern« bezweckt die Förderung des Guten und Gemeinnützigen, die Gestaltung eines aktiven und geselligen Zunftlebens sowie die Pflege alter Reinacher Bräuche, Sitten und Traditionen. Die Zunft engagiert sich auf kulturhistorischem und sozialem Gebiet. Unter anderem unterstützt und fördert sie das Reinacher Heimatmuseum und tätigt Vergabungen.

§3 Mitgliedschaft und Pflichten

¹Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Zunft ist das Bürgerrecht von Reinach (Kanton Basel-Landschaft).

²Ebenfalls Mitglied werden kann, wer die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und seit 5 Jahren ohne Unterbruch in Reinach Wohnsitz hat

³Wer in die Zunft aufgenommen werden will, hat sich beim Zunftrat schriftlich zu bewerben. Der Zunftrat entscheidet über die Aufnahme eines Kandidaten mit einstimmigem Beschluss. Ein Bewerber bedarf der Empfehlungen von mindestens zwei Mitgliedern der Zunft.

⁴Der Zunftrat kann die Aufnahme eines Kandidaten ablehnen.

⁵Die Zahl der Mitglieder der Zunft soll grundsätzlich 100 nicht überschreiten.

⁶Die Mitglieder der Zunft verpflichten sich, aktiv am Zunftleben mitzuwirken und einander mit Rat und Tat beizustehen.

§4 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Zunft findet jeweils am Sankt-Nikolaus-Tag statt, dem Gründungstag der Zunft (6. Dezember), nach einer vom Zunftrat festgelegten Taufzeremonie beim Dorfbrunnen in Reinach. Am gleichen Tag hält die Zunft ihr jährliches Zunftmahl ab.

§5 Zunftzeichen

Anlässlich der Aufnahme erhält das neue Mitglied das Zunftabzeichen, den persönlichen Trinkbecher, das »Hooggemässer«, das Familienwappen sowie die obligate Grundausstattung der Zunftbekleidung. Das Zunftabzeichen ist bei allen Anlässen oder Veranstaltungen der Zunft zu tragen.

§6 Jahresbeiträge

¹Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Zunftversammlung festgelegt und im Zunftprotokoll vermerkt wird. Im Maximum beträgt der Jahresbeitrag CHF 500.-.

²Mitglieder, die ohne ersichtlichen Grund im Verlauf von zwei Jahren keinen Beitrag zahlen, werden von der Zunft ausgeschlossen.

³Der Zunftrat kann einem Zunftmitglied den Jahresbeitrag erlassen.

⁴Neumitglieder leisten beim Eintritt in die Zunft einen vom Zunftrat periodisch festgesetzten, einmaligen Aufnahmebeitrag.

§7 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet einzig das Vereinsvermögen.

²Eine über den maximalen Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Zunftmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§8 Auszeichnungen und Ehrungen

Hat sich ein Zunftmitglied besondere Verdienste um die Zunft erworben, kann er mit der Ehrennadel ausgezeichnet oder vom Zunftrat zum Ehrenritter ernannt werden. Ehrungen fallen in die Kompetenz des Zunftrates.



§9 Tod eines Zunftmitglieds

Einem verstorbenen Zunftbruder erweisen die Zunftmitglieder nach Möglichkeit durch Teilnahme an der Trauerfeier die letzte Ehre. Das Zunftbanner ist grundsätzlich mitzuführen.

§10 Ausschluss

¹Zunftmitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen der Zunft schaden oder sich unbegründet nicht am aktiven Zunftleben beteiligen, können durch Beschluss des Zunftrates ausgeschlossen werden (siehe auch § 6.2).

²Ausgeschlossene oder ausgetretene Zunftmitglieder haben keine Art von Ansprüchen auf das Vereinsvermögen und schulden ihren Jahresbeitrag bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres.

§11 Organisation

Die Organe der Zunft sind:

- die Zunftversammlung
- der Zunftrat
- die Sektionen
- die Rechnungsrevisoren

§12 Zunftversammlung

¹Ordentliche Zunftversammlung:

Die Zunft führt jedes Jahr im November eine ordentliche Zunftversammlung durch. An der ordentlichen Zunftversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

- Protokoll
- Mutationen
- Jahresberichte des Zunftmeisters und der Sektionen
- Kassabericht des Seckelmeisters
- Kassabericht des Schatzmeisters der Sektion Heimatmuseumskommission
- Revisorenbericht
- Entlastung des Zunftrates
- Wahlen
- Orientierung über Neuaufnahmen
- Mitgliederbeitrag
- Anträge des Zunftrates gemäss Einladung
- Anträge der Zunftbrüder
- Tätigkeitsprogramm des kommenden Zunftjahres
- Diverses

²Ausserordentliche Zunftversammlung:

Eine ausserordentliche Zunftversammlung kann wie folgt angeordnet werden:

- auf Beschluss des Zunftrates
- auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel der Zunftbrüder, in welchem Fall der Zunftrat sie innert nützlicher Frist einzuberufen hat.

³Anträge zuhanden der Zunftversammlung:

Sämtliche Anträge sind dem Zunftrat mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Zunftversammlung schriftlich einzureichen. An der Zunftversammlung werden ausschliesslich fristgerecht eingereichte Anträge behandelt. Anträge, welche Satzungsänderungen zur Folge haben, sind allen Zunftmitgliedern mit der Einladung zur Zunftversammlung beizulegen.



§13 Zunftrat

Der Zunftrat leitet die Zunft und vertritt diese nach aussen.

¹Zusammensetzung:

Der Zunftrat setzt sich aus sieben Ratsherren zusammen:

- Zunftmeister
- Statthalter
- Schreiber
- Seckelmeister
- Zeremonienmeister
- Erster Siebner (Vertreter der HMK)
- Zweiter Siebner

²Organisatorisches:

Der Zunftmeister wird von der Zunftversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zunftrat selbst. Der Zunftmeister führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte der Zunft und des Zunftrates. Bei Verhinderung des Zunftmeisters oder bei dessen Rücktritt besorgt der Statthalter zwischenzeitlich die Geschäfte bis zur Ersatzwahl.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Zunftmeister oder Statthalter in Verbindung mit dem Schreiber oder Seckelmeister.

Die Amtsdauer der Ratsherren beträgt vier Jahre und endet jeweils am 31. Dezember.

Der Zunftrat ist in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die sich alternierend alle zwei Jahre zur Erneuerungswahl stellen. Ein neu gewählter Ratsherr tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers.

- Wahlgruppe 1: Zunftmeister, Schreiber, Erster Siebner, Zeremonienmeister
- Wahlgruppe 2: Statthalter, Seckelmeister, Zweiter Siebner

§14 Sektionen

¹Allgemeines:

- Die Sektionen handeln im Sinne und Zweck der Zunft.
- Alle Sektionen arbeiten unabhängig, sind finanziell autonom und tragen allfällige Verluste selbst.
- Die Sektionen konstituieren sich selbst und können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zunftfremde Mitglieder aufnehmen. Ihre Rechte und Pflichten sind auf die Sektionstätigkeit beschränkt.
- Der Zunftrat kann die Sektionen finanziell unterstützen.
- Die Zunftrevisoren prüfen die Jahresrechnungen der Sektionen.
- Sektionen können sich mit Zustimmung des Zunftrates bilden und auflösen.
- Sie verfassen einen Jahresbericht für die Zunftversammlung.

²Heimatmuseumskommission (HMK)

- Die HMK betreibt und unterhält das Reinacher Heimatmuseum.
- Die HMK verwaltet das Ausstellungsgut der Zunft und anderer Eigentümer.
- Die HMK schliesst mit der Einwohnergemeinde Reinach (Kanton Basel-Landschaft) einen Leistungsvertrag im Sinne der Zunftsatzungen ab.

§15 Rechnungsrevisoren

Die Zunft stellt drei Rechnungsrevisoren, die durch die Zunftversammlung gewählt werden. Die Amtszeit eines Revisors beträgt sechs Jahre. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen der Zunft und der Sektionen. Sie erstatten der Zunftversammlung schriftlich Bericht.

§16 Finanzen

¹Für die Verwaltung der Zunftfinanzen ist der Zunftrat zuständig. Er entscheidet insbesondere über:

- die Anlage von Kapitalien
- die Verwendung von Einkünften im Sinne von § 2 dieser Satzungen

²Die Verwendung von Zunftvermögen zum Erwerb von Immobilien, die Aufnahme von Krediten sowie Beteiligungen an fremden Unternehmungen bedürfen der Zustimmung der anwesenden Zunftmitglieder an der Zunftversammlung durch die einfache Stimmenmehrheit.

³Die Ausgabenkompetenz des Zunftrates ausserhalb des Budgets beträgt höchstens CHF 10'000.- (zehntausend) pro Rechnungsjahr.

⁴Das Rechnungsjahr der Zunft dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.



§17 Auflösung

¹Eine Auflösung der Zunft zu Rebmessern kann nur an einer ausserordentlichen Zunftversammlung durch eine Dreiviertelmehrheit aller Zunftmitglieder beschlossen werden.

²Bei der Auflösung der Zunft ist das Vereinsvermögen während zwanzig Jahren bei der Raiffeisenbank Reinach (Kanton Basel-Landschaft) zinstragend zu deponieren. Wird während dieser Frist keine neue Zunft im Sinne von § 2 dieser Satzungen gegründet, so ist das ganze Vermögen in eine Stiftung »Zunft zu Rebmessern Reinach (Kanton Basel-Landschaft)« umzuwandeln. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind im Sinne des Zweckartikels der Zunft einzusetzen.

³Der Bürgerrat Reinach (Kanton Basel-Landschaft) amtet als Aufsichtsbehörde und ernennt einen Stiftungsrat von drei Mitgliedern. Das zunfteigene Inventar des Heimatmuseums ist nach Auflösung der Zunft unverzüglich der Einwohnergemeinde Reinach (Kanton Basel-Landschaft) zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben. Nach Ablauf der obgenannten zwanzig Jahre geht es ebenfalls in den Besitz der genannten Stiftung über.

§18 Inkraftsetzung

Diese Satzungen wurden an der Zunftversammlung vom 17. November 2023 genehmigt und treten per 01.01.2024 in Kraft. Die Satzungen von 2021 sind somit gegenstandslos. Die Satzungen sind periodisch zu überprüfen.

Zunftmeister Statthalter Fredy Fecker Daniel Schuwey